

Satzung

über die Wahlordnung für den Jugendbeirat der Gemeinde Trittau

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit den §§ 47d und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.03.2020 folgende Wahlordnung als Satzung erlassen:

§ 1

Die Mitglieder des Jugendbeirates der Gemeinde Trittau werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 2

- (1) Wählbar und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 21. Lebensjahr, die zum Zeitpunkt der Wahl ihren Wohnsitz in Trittau haben. Interessierte, außerhalb Trittaus wohnende Jugendliche können sich in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.
- (2) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 3

Wahlorgane sind:

1. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter
2. der Wahlvorstand

§ 4

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Er oder sie bestimmt den Wahlzeitraum.
- (2) Der Wahlvorstand setzt sich aus fünf wählbaren Jugendlichen zusammen, die selbst nicht zur Wahl stehen dürfen. Der Wahlvorstand entscheidet über den Zeitraum und den bzw. die Orte der Wahl. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter berufen.
- (3) Der Wahlvorstand muss aus einer Wahlvorsteherin oder einem Wahlvorsteher, ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer sowie zwei Beisitzerinnen und/oder Beisitzern bestehen.

§ 5

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt den Wahltag und setzt eine angemessene Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Die Gemeinde fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Aufforderung ist durch Aushang in der Gemeindeverwaltung, dem Bürgerhaus und in den Schulen bekanntzumachen.
- (2) Die Wahl erfolgt aufgrund der von den Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschläge.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss in Blockschrift oder Maschinenschrift die wählbaren Bewerberinnen und/oder Bewerber mit Vor- und Nachnamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers abgegeben werden, dass sie oder er mit der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit ist, bei einer eventuellen Wahl ein Mandat im Jugendbeirat anzunehmen.
- (4) Der Wahlvorschlag zum Jugendbeirat kann nur von Wahlberechtigten eingereicht werden. Wahlberechtigte können sich selbst oder eine andere Person zur Kandidatur vorschlagen.
- (5) Jede und jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Hat der oder die Wahlberechtigte mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl eingereicht, so sind alle Wahlvorschläge ungültig.

§ 6

- (1) Die Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung überprüft. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entspricht.
- (2) Nach Prüfung der Wahlvorschläge stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter in angemessener Frist vor Beginn der Wahl die Zulassung der Wahlberechtigten fest und gibt diese öffentlich bekannt.

§ 7

- (1) Gewählt wird mit einem offiziellen Stimmzettel. Der Stimmzettel wird in Verantwortung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters erstellt.
- (2) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Namen aufgeführt. Der Stimmzettel darf nur die Namen und Anschriften der Kandidatinnen und/oder Kandidaten erhalten.

§ 8

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dabei hat jede und jeder Wahlberechtigte fünf Stimmen. Diese Stimmen können auf die verschiedenen Kandidatinnen und Kandidaten beliebig verteilt werden. Für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten kann dabei jedoch nur eine Stimme abgegeben werden.

§ 9

Ungültig sind Stimmen, wenn

1. der Stimmzettel als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
2. der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,
3. mehr als fünf Bewerberinnen und/oder Bewerber angekreuzt sind,
4. der Stimmzettel den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 10

- (1) In den Jugendbeirat sind diejenigen Kandidatinnen und/oder Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind bei der Vergabe des 7. Sitzes mehrere Bewerberinnen oder Bewerber mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, so erhöht sich die Zahl der zu vergebenden Sitze entsprechend (Überhangmandate).
- (2) Sind nicht mindestens 5 Jugendliche gewählt worden, so gilt der Beirat als nicht gewählt (siehe Satzung § 4). Die Wahl wird in angemessenem Zeitraum wiederholt. Als angemessen wird ein Zeitraum innerhalb von 3 Monaten angesehen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Jugendbeirates aus, so geht sein Sitz an die nächste nicht berücksichtigte Bewerberin oder an den nächsten nicht berücksichtigten Bewerber mit der höchsten Stimmzahl, es sei denn, dass der Beirat durch Überhangmandate bereits aus mehr als 7 Mitgliedern besteht.
- (4) Nach Prüfung durch den Wahlvorstand stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wahlergebnis fest.

§ 11

- (1) Spätestens einen Monat nach Feststellung des Wahlergebnisses tritt der Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Die Sitzung wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen und bis zur Wahl des Vorstandes geleitet.

§ 12

Die Gemeinde Trittau ist berechtigt, die zur Durchführung der Wahl erforderlichen personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten, der Wahlbewerber/Wahlbewerberinnen zu erheben und zu verarbeiten. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Bewerberinnen und/oder Bewerber.

§ 13

Änderungen dieser Wahlordnung werden nach Anhörung des Jugendbeirates beschlossen.

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trittau, den 02.06.2020

(Oliver Mesch)
Der Bürgermeister